

Vincenzo Arangio-Ruiz

4. 5. 1884–2. 2. 1964

Am 2. Februar 1964 starb in Rom, nur wenige Monate vor der Vollendung seines 80sten Lebensjahres, Vincenzo Arangio-Ruiz. In ihm hat die rechtshistorische Wissenschaft einen ihrer großen Meister verloren, einen Gelehrten von ungewöhnlicher Vielseitig-

keit und Fruchtbarkeit, ausgezeichnet durch Scharfsinn, Gedankenreichtum und tiefes Verständnis für das Wesen historischer Entwicklungsvorgänge.

Arangio-Ruiz war Neapolitaner. Sein Vater lehrte als Professor des Staatsrechts in Modena und später in Turin. Er selbst hat schon mit 20 Jahren den juristischen Doktorgrad mit einer Abhandlung über die testamentarische Erbfolge nach den gräko-ägyptischen Papyrusurkunden erworben, die bald darauf mit Unterstützung der Juristischen Fakultät in Neapel gedruckt wurde und als eine der frühesten papyrologischen Monographien internationale Beachtung fand. Weitere Publikationen über Probleme des römischen Privatrechts eröffneten ihm sehr früh die Laufbahn des Hochschullehrers. Dreiundzwanzigjährig stand er bereits als Lehrbeauftragter auf dem Katheder der kleinen Apennin-Universität Camerata, lehrte dann ein Jahr lang in Perugia und von 1910–13 an der sardischen Universität Cagliari.

In dieser Zeit entstand seine Abhandlung über die römischen Prozeßformeln mit *demonstratio* (Le formule con *demonstratio*), deren große Bedeutung für das Verständnis der römischen Prozeßgeschichte übrigens erst nach Jahrzehnten volle Anerkennung gefunden hat. Ähnlich erging es der Antrittsvorlesung, mit der Arangio-Ruiz sich 1913 als neuberufener Professor in Messina vorgestellt hat. Unter dem Titel *Le genti e la città* enthielt sie einen energischen Angriff gegen die in der italienischen Wissenschaft damals herrschende und auch heute noch vertretene Lehre, daß die römischen Geschlechter dem römischen Staat als politische Verbände vorausgegangen und der Staat durch eine Föderation dieser Geschlechter entstanden sei. Ähnlich wie die Untersuchung über die Formeln mit *demonstratio* war auch diese brilliant und temperamentvoll geschriebene Abhandlung infolge ihrer Publikation in der Schriftenreihe einer kleinen Universität lange Zeit nur schwer zugänglich und fand darum nicht die Beachtung, die sie verdiente. In ihr erscheint Arangio-Ruiz zum erstenmal als ein Historiker von bedeutendem Format, mit weitem Blick und sicherem Gefühl für die Grenzen, die unserer Erkenntnis im Bereich der römischen Frühzeit gesetzt sind.

Von Messina ging Arangio-Ruiz 1918 nach Modena, von dort 1921 nach Neapel. Hier entstand in wenigen Monaten intensivster

Arbeit die erste Fassung seiner *Istituzioni di diritto romano*, eines Anfängerlehrbuchs, das dank seiner Klarheit, Originalität und Gedankenfülle in 40 Jahren vierzehn Auflagen erlebt hat und damit alle anderen modernen Lehrbücher des römischen Rechts in den Schatten stellt. Ein ähnlicher Erfolg war der 1937 zuerst erschienenen, nicht minder glänzenden *Storia del diritto romano* beschieden.

Politisch stand Arangio-Ruiz zu allen Zeiten auf dem Boden des Liberalismus. Das faschistische Regime war ihm verhaßt. Um sich ihm soweit wie möglich zu entziehen, verbrachte er von 1929 bis 1940, ohne seinen Lehrstuhl in Neapel aufzugeben, alljährlich einen großen Teil seiner Zeit als Professor an der Universität Egyptienne in Kairo. Hier entdeckte er bei einem ägyptischen Antiquitätenhändler Fragmente einer Gaiushandschrift, die den bisher bekannten Text der gajanischen Institutionen in wesentlichen Punkten ergänzten. Seine Edition in den *Papiri della Società Italiana per la ricerca e l'edizione dei papiri* (PSI 1182) mit ausgezeichnetem Kommentar bildete das Fundament einer überaus lebhaften internationalen Diskussion über diesen Neufund. Auch im übrigen hat Arangio-Ruiz Bedeutendes auf editorischem Gebiet geleistet. Schon 1925 gab er mit seinem philologischen Kollegen Olivieri eine Sammlung der griechischen Rechtsinschriften Unteritaliens und Siziliens heraus. Im dritten Band der *Fontes Iuris Romani Antejustiniani* edierte er 1949 die *Negotia*, d. h. die römischen Privaturkunden, mit musterhaften, oft über das bis dahin Erreichte hinausführenden Erläuterungen. Zusammen mit dem Paläographen Pugliese-Carratelli veröffentlichte er, zumeist in der Zeitschrift *La Parola del Passato*, die schwierigen Urkudentexte auf verkohlten Wachstafeln, die bei den neueren Grabungen in Herculaneum gefunden worden waren. Zu seinen letzten Arbeiten von größerem Umfange gehören die juristischen Kommentare im zweiten, 1961 erschienenen Band der *Papiri Milano*.

Der Zusammenbruch des Faschismus am Ende des zweiten Weltkriegs rief Arangio-Ruiz zu politischer Tätigkeit auf. Er war Vizepräsident der wiedererstandenen liberalen Partei, leitete eine Zeitlang die Stadtverwaltung von Neapel, wurde Justizminister der ersten Regierung von Salerno und 1945 Unterrichtsminister.

Die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung beendeten 1946 seine politische Laufbahn. Seit diesem Jahr lehrte er in Rom. 1952–58 war er Präsident, von da an bis zu seinem Tode Vizepräsident der Accademia dei Lincei und Mitglied zahlreicher anderer gelehrten Gesellschaften. Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der er bei ihrem zweihundertjährigen Jubiläum die Glückwünsche aller anderen Akademien überbrachte, gehörte er seit 1951 als korrespondierendes Mitglied an. Von seinen Publikationen aus der Zeit der Lehrtätigkeit in Rom verdienen drei umfassende, aus Pandektenvorlesungen erwachsene Monographien über das Mandat (1949), die Gesellschaft (1950) und den Kauf im römischen Recht (1952–54) hervorgehoben zu werden. Sie sind Werke reifer Meisterschaft, die für die künftige Forschung lange grundlegend bleiben werden.

In Vincenzo Arangio-Ruiz verband sich das Temperament und die Beredsamkeit seiner süditalienischen Heimat mit höchster persönlicher und geistiger Kultur, eine glänzende juristische Begabung mit dem sicheren Gefühl des wahren Historikers für das geschichtlich Mögliche, umfassende Weite des Blicks mit der Fähigkeit zu liebevoller Versenkung ins Detail. Bei allem Reichtum an Einfällen fiel ihm das Produzieren keineswegs leicht, weil sein kritischer Scharfsinn auch vor den eigenen Thesen nicht halt machte, und weil er stets viel Mühe auf die Klarheit und Eleganz des sprachlichen Ausdrucks verwandte. Er war nicht nur ein großer Gelehrter, sondern auch ein wissenschaftlicher Schriftsteller von hohem Range.

Wolfgang Kunkel